



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Staatssekretariat für Wirtschaft
Nichttarifäre Massnahmen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Freiburg, den 13. März 2018

Aenderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurde die Anhörung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) eröffnet. Mit dieser Revision soll zur administrativen Vereinfachung beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem ersetzt werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebens-mittelgesetzgebung anzupassen. Der Staatsrat des Kantons Freiburg nimmt zu diesen Änderungen wie folgt Stellung:

Artikel 16c Aufhebung Bewilligungsverfahren und Einführung einer Meldepflicht

Laut dem erläuterndem Bericht sei das bisherige Bewilligungssystem nicht mehr verhältnismässig und überholt. Als wesentlicher Grund wird in diesem Zusammenhang die 2017 stattgefundenene weitgehende Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts mit den Lebensmittelvorschriften der EU aufgeführt. Das Bewilligungssystem soll aufgehoben und durch ein Meldesystem ersetzt werden.

Die Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts mit demjenigen der EU erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Der Staatsrat spricht sich jedoch im vorliegenden Fall gegen eine Änderung der bestehenden Praxis aus. Der Kanton Freiburg verfolgt zusammen mit seinen Landwirten und dem nachgelagerten Lebensmittelsektor eine ausgeprägte Qualitätsstrategie. Er unterstützt alle Bestrebungen Richtung Qualitätsmarken wie AOP –IGP oder regionale Herkunftsmarken wie Terroir Freiburg. Sie sollen einerseits die Wertschöpfung auf allen Stufen verbessern und andererseits dem Konsumenten eine hohe und authentische Qualität garantieren. Wie unter anderem auch der Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker zu entnehmen ist, würde die Abschaffung des Bewilligungsverfahrens und die Einführung einer Meldepflicht dem Konsumenten bezüglich Qualität eine falsche Sicherheit vermitteln.

Ebenfalls nicht schlüssig ist das Argument des geringeren administrativen Aufwands. Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim BLV vor dem Inverkehrbringen eines Produktes nach Cassis-de-

Dijon einmalig eine Bewilligung einholen. Da die Bewilligung danach für alle gleichartigen Lebensmittel gilt, können sich die weiteren Importeure und Hersteller auf diese Allgemeinverfügung abstützen und haben diesbezüglich keinen Zusatzaufwand. Im Unterschied zur bisherigen Bewilligungspflicht sollen künftig alle Importeure und Hersteller die von ihnen gemäss Cassis-de-Dijon auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich viel mehr Akteure jährlich einen massiven zusätzlichen administrativen Aufwand haben. Wie schon erwähnt, lehnt der Staatsrat deshalb die vorgeschlagene Änderung ab.

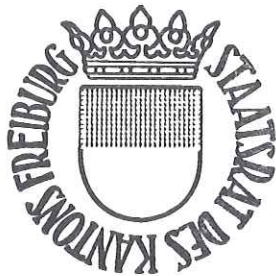
Artikel 16e Absatz 2: Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise


Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse hingegen als zweckmassig erachtet.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Staatsrats:


Georges Godel
Präsident




Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Kopie per e-mail:
thg@seco.admin

Kopie

—
an die Volkswirtschaftsdirektion